

Merkblatt

Meldung einer Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit

Wie läuft das Verfahren ab? Was muss ich als Arbeitgeber/in dabei beachten?

Änderungsdatum:

07.10.2022

Das Verfahren, das ausgelöst wird, wenn ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin verunfallt oder krank wird, ist kompliziert und langwierig. Wir zeigen Ihnen auf, welche Stationen es durchläuft und wer daran beteiligt ist.

Wann muss ich eine Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit melden?

Liegt eine Arbeits- oder Erwerbsunfähigkeit vor, ist eine zeitnahe Meldung zentral, damit geeignete Massnahmen effizient eingeleitet werden können.

2

Was ist der Unterschied zwischen einer Arbeitsunfähigkeit und einer Erwerbsunfähigkeit?

Bedeutung Arbeitsunfähigkeit nach Art. 6 ATSG

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

Bedeutung Erwerbsunfähigkeit nach Art. 7. ATSG

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

Wann tritt die Beitragsbefreiung in Kraft?

Die Befreiung der Beitragszahlungspflicht bedeutet, dass für die ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit oder für die durch die Eidg. Invalidenversicherung festgelegte Erwerbsunfähigkeit keine BVG-Beiträge mehr geschuldet sind. Allfällig zu viel bezahlte Beiträge werden dem/der Arbeitgeber/in wieder gutgeschrieben. Diese Gutschrift ist jeweils auf der nächsten Beitragsrechnung unter dem Abschnitt «Mutationen» ersichtlich, nach Erhalt der Abrechnung durch den Rückversicherer (siehe auch «Was passiert nach der Meldung?»). Die Sparbeiträge werden als Versicherungsleistung von der Rückversicherung übernommen. Somit wird das Altersguthaben der versicherten Person weiter geöffnet, so dass keine Lücke im Sparprozess entsteht. Es ist Aufgabe des Arbeitgebers, die Arbeitnehmerbeiträge der

versicherten Person zurückzuerstatten, sofern er diese temporär sistiert hat.

Wer ist bei der PROSPERITA für die Rückversicherung zuständig?

Seit dem 1.1.2019 ist die PK Rück, bis zum 31.12.2018 die Mobiliar zuständig.

Was tun, wenn ein/e Arbeitnehmer/in arbeitsunfähig wird?

Tritt die Arbeitsunfähigkeit während des Anstellungsverhältnisses ein, muss diese so schnell wie möglich, spätestens aber nach Ablauf der festgelegten Wartefrist der PROSPERITA via Firmenportal gemeldet werden:

- Registerkarte «Versicherte»
- Auswahl der betroffenen versicherten Person
- Vorgang «Arbeitsunfähigkeit» (unter dem Abschnitt «besondere Meldungen»)

Nun kann das Online-Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt und der PROSPERITA über-mittelt werden. Es gilt zu beachten, dass allfällige Arztzeugnisse o.ä. via Mail an admin@prosperita.ch gesendet werden müssen und (noch) nicht via Firmenportal über-mittelt werden können.

Alternativ können Meldungen auch per PDF-Formular (auffindbar auf <https://www.prosperita.ch/de/service/formulare-und-merkblaetter.html>) eingereicht werden.

Was passiert nach der Meldung?

Die Technische Verwaltung der PROSPERITA wird den Fall aufnehmen und an die zu-ständige Rückversicherung weiterleiten. Gleichzeitig wird die Verwaltung der versicherten Person ein Schreiben zukommen lassen, mit der Bitte, folgende Unterlagen direkt der Rückversicherung zuzustellen:

- Meldung Arbeitsunfähigkeit (durch versicherte Person auszufüllen)
- Formular Vollmacht (durch Versicherte Person auszufüllen)
- Arztbericht (durch zuständigen Arzt auszufüllen)
- Rückantwort-Couvert

Sobald die Rückversicherung im Besitz aller nötigen Unterlagen ist, kann die Prüfung des Dossiers durchgeführt werden. Ist dies erfolgt, erhält die Technische Verwaltung die Abrechnung der Beitragsbefreiung. In den Prozess zur Erstellung einer

Beitragsabrechnung sind diverse Parteien involviert (technische Verwaltung, Arbeitnehmer, Rückversicherung, medizinische Dienstleister, ggf. Krankentaggeldversicherer) was einen entsprechenden Zeit- und Koordinationsaufwand verursacht. Deshalb bitten wir Sie um Geduld.

Liegt der Technischen Verwaltung die Beitragsbefreiung vor, wird diese erfasst und eine Abrechnung an den Arbeitgeber versendet.

Oftmals gibt es für einen Fall von Arbeitsunfähigkeit mehrere (Zwischen-)Abrechnungen bis zum Abschluss. Damit soll so eine möglichst zeitnahe und aktuelle Äufnung des Altersguthabens der versicherten Person gewährleistet werden.

4

Der Ablauf auf einen Blick

	Arbeitgeber	Technische Verwaltung	Rückversicherung
Meldung Arbeitsunfähigkeit	X		
Versand Unterlagen an versicherte Person		X	
Meldung an Rückversicherung		X	
Prüfung Dossier			X
Erstellung Beitragsbefreiung			X
Information an Arbeitgeber		X	
Statusupdate über Dossier		X	X
Rückerstattung der Sparbeiträge an den AN	X		

Weitere Informationen

Verwaltung der PROSPERITA Stiftung für die berufliche Vorsorge
 admin@prosperita.ch
 031 343 13 30

Weitere Fragen oder Unklarheiten dürfen Sie uns gerne melden, sodass wir dies anschliessend auf das Merkblatt aufnehmen können.